

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/075/2016

Beschlussvorlage

TOP

Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde St. Johann; Satzungsregelungen

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
30.09.2016

Aktenzeichen:
3 - 653-31 G 669

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	17.10.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, eine Verschonung für die nachfolgenden Straßen in der neuen Ausbaubeitragssatzung zum wkB festzulegen:

„Im Dömpel“,

beitragspflichtig ab 2019

„Auf Buchkammen“,

beitragspflichtig ab 2029

„Neustraße“, hinteres Teilstück, innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Buchkammen“

beitragspflichtig ab 2029

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat St. Johann hat sich schon mehrfach in seinen Sitzungen mit einem Wechsel vom bislang anzuwendenden „Einmal-Ausbaubeitrag“ zum sog. „Wiederkehrenden Ausbaubeitrag“ (wkB) beschäftigt.

In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19.01.2016 wurden vorbereitend für diesen Systemwechsel und den Satzungsbeschluss die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Erstellung einer Prioritätenliste über den Zustand aller Gemeindestraßen

Für eine zeitliche Planung anstehender Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen ist die Aufstellung einer Prioritätenliste für alle Erschließungsanlagen der Ortsgemeinde St. Johann erforderlich. Hierin sollte eine Einteilung der gemeindlichen Straßen und Fußwege nach ihrem tatsächlichen baulichen Zustand erfolgen, aus der anschließend die Dringlichkeit anstehender Straßenausbaumaßnahmen für die nächsten Jahre ersichtlich wird.

Nach einer Straßenbegehung am 19.07.2016 durch den Ortsgemeinderat erfolgten im Vermerk vom 16.09.2016 die Einstufung der begangenen Straßen sowie deren vorgesehener Ausbauzeitraum.

An erster Stelle wird hier für das Jahr 2017 der Ausbau der Barbarastraße (von der Backhausstraße bis zur Marienstraße), im Jahr 2018 dann die Fortführung des Ausbaues der Barbarastraße (von der Marienstraße bis zur Mayener Straße) festgelegt. Die Erneuerung der Gartenstraße ist laut dieser Prioritätenliste dann in 2019 vorgesehen.

Diese Prioritätenliste ist, so wie jetzt aufgestellt, nicht abschließend bindend. Sie dient jedoch als Handhabung der Investitionen in die Straßenerneuerung für die kommenden Haushaltsjahre. Sie kann bei Bedarf auch geändert werden, zudem sollte eine stetige Fortschreibung durch die Gemeinde erfolgen.

Eine Beschlussfassung zu dieser Aufstellung ist nicht mehr erforderlich.

2. Beschluss zum Wechsel zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag

Einen **Wechsel** vom bisherigen einmaligen Ausbaubeitrag **zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag** hat der Ortsgemeinderat mit 11 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

3. Art der Beitragsabrechnung

Mit 12 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung wurde beschlossen, die sog. „**Spitzabrechnung**“ beim zukünftigen wiederkehrenden Ausbaubeitrag anzuwenden.

4. Festlegung des Ermittlungsgebietes

Außerdem wurde mit 12 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, für die gesamte Ortslage von St. Johann **eine Abrechnungseinheit** zu bilden.

5. Festlegung des Gemeindeanteils

Auch hiermit hat sich der Ortsgemeinderat eingehend beschäftigt und mit 11 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, den **Gemeindeanteil** in der neuen Satzung auf **35 %** festzulegen.

6. Festlegung von Übergangsregelungen in der neuen Satzung für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

Unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GemO und Ausschluss von der Beratung und der anschließenden Beschlussfassung der Ratsmitglieder Alois Astor, Marco Pung und Anja Wollenweber hat der Ortsgemeinderat am 19.01.2016 beschlossen, eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung zur Verschonung von beitragspflichtigen Grundstücken in die neue Ausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Die Benennung einzelner, zeitlich befristeter Verschonungen von gemeindlichen Erschließungsanlagen erfolgte allerdings noch nicht.

Bei diesem Tagesordnungspunkt, der konkrete Festsetzungen über anzuwendende Verschonungsregelungen für die Anlieger gewisser Straßen in der Ortsgemeinde St. Johann in der neu zu erlassenden Satzung beinhaltet, sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) zu beachten. Bei einem Beschluss über diese Freistellungen dürfen Ratsmitglieder nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 GemO nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt. Diese Ratsmitglieder sind auszuschließen.

Ausschließungsgründe liegen demnach bei folgenden Ratsmitgliedern vor:

Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen im Bereich der Zuhörer Platz. Den Vorsitz übernimmt Ortsbürgermeister Michael Stephani, der für diesen Tagesordnungspunkt die Beschlussfähigkeit des Rates feststellt.

Auf die Ausführungen hierzu in der Vorlage zu der nichtöffentlichen Sitzung am 19.01.2016 wird verwiesen. Seitens der Verwaltung wird dem Ortsgemeinderat vorgeschlagen, für die Ermittlung des jeweiligen Verschonungszeitraumes der betreffenden Straße folgende Berechnung anzuwenden:

1. Berechnung: 1,- € /m² beitragspflichtiger gewichteter Fläche
= 1 Jahr Verschonung
2. Berechnung: maximal 15 Jahre Verschonung
3. Berechnung: mindestens 10 Jahre Verschonung.

Hierdurch stellt die Gemeinde neben dem **zeitlichen Ablauf** auch maßgeblich auf den **Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen** in den vergangenen Jahren ab.

Folgende Straßen wurden in den letzten Jahren in der Ortsgemeinde St. Johann fertiggestellt und die betroffenen Eigentümer der erschlossenen Grundstücke zu Ausba- oder Erschließungsbeiträgen herangezogen:

Straße	Fertigstellung	Beitrag € / m²	je € 1 Jahr (gerundet)	Maximal- bzw. Mind.regelung	demnach beitragspflichtig ab
Im Dömpel	2004	28,98	29 Jahre	ja, 15 Jahre	2019
Neustraße (vorderer Teil)	2003	5,78	6 Jahre	ja, 10 Jahre	2013
Auf Beul	2003	11,01	11 Jahre	nein, 11 Jahre	2014
Florinstraße	2003	11,01	11 Jahre	nein, 11 Jahre	2014
Kirchstraße (ob. Teil)	2002	12,45	12 Jahre	nein, 12 Jahre	2014
Kirchstraße (Seitenweg)	2002	6,16	6 Jahre	ja, 10 Jahre	2012
Auf Buchkammen	2016	12,70	13 Jahre	nein, 13 Jahre	2029
Neustraße (hinterer Teil)	2016	12,70	13 Jahre	nein, 13 Jahre	2029

Nach Anwendung der vorgenannten Berechnung würde den Anliegern der nachfolgenden Straßen in der zu beschließenden neuen Ausbabeitrags-Satzung eine befristete Verschonung gewährt:

„Im Dömpel“,	beitragspflichtig ab 2019
„Auf Buchkammen“,	beitragspflichtig ab 2029
„Neustraße“, hinteres Teilstück, innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Buchkammen“	beitragspflichtig ab 2029

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung		<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 205.500 €	Buchungsstelle: 54111-233200-25-9
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2016			

Anlagen: